

P-6030.2-1.2-Gu

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Multimedia und Kommunikation
an der Fachhochschule Ansbach - Hochschule für angewandte Wissenschaften
(SPO MUK/FHAN-20072)**

Vom 19. Juni 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2-3, Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Fachhochschule Ansbach - Hochschule für angewandte Wissenschaften folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ansbach - Hochschule für angewandte Wissenschaften (APO/FHAN) vom 19. Juni 2008 in deren jeweils gültiger Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Multimedia und Kommunikation bietet eine beschäftigungs- und arbeitsmarktbefähigende grundlegende Ausbildung im Medienbereich mit der Möglichkeit der Qualifikation für einen Masterstudiengang. ²Ziel des Studiums ist es, Medienschaffende mit breitgefächelter fachlicher, sowie praxisnaher Qualifikation und mit der Fähigkeit bzw. Bereitschaft zur weiteren Spezialisierung entsprechend dem technologischen Fortschritt des Arbeitsfeldes auszubilden.

(2) ¹In den ersten drei Semestern findet eine Grundlagenausbildung statt, in der Grundkenntnisse in allen für Multimedia relevanten Bereichen vermittelt werden. Multimedia nimmt hier Rücksicht auf die Vielfältigkeit des Medienbereichs, indem neben Technik, Gestaltungs- und Informatik-Grundlagen auch die Bereiche Journalismus Film und Audio

berücksichtigt werden. ²Diese Grundlagen sind die Basis für eine Spezialisierung ab dem 5. Semester. Im 4. Semester steht die Persönlichkeitsentfaltung im Vordergrund, entweder durch einen Studienaufenthalt im Ausland, durch die Erweiterung der persönlichen und fachlichen Kompetenzen an der Fachhochschule Ansbach oder die Durchführung eines Projekts in einem Unternehmen.

(3) ¹Die fachliche Spezialisierung erfolgt im 5. und 6. Semester im Rahmen der Studienschwerpunkte. ²Im 7. Semester vermittelt ein Projekt in einem Unternehmen fundierte Erfahrungen in betrieblicher Praxis. ³Die Bachelorarbeit mit Kolloquium schließt das Studium ab.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einem Gesamtvolumen von 210 ECTS-Punkten. ²Das praktische Studiensemester soll i.d.R. das vierte Studiensemester sein.

(2) Die folgenden Modul-Gruppen werden angeboten:

Allgemeine Pflichtmodule (APM)
Fachspezifische Pflichtmodule (FPM)
Wahlpflichtmodule (WPM)
- Allgemeine Wahlpflichtmodule (WPM A)
- Fachspezifische Wahlpflichtmodule (WPM F)
Studienschwerpunktmodule (StSM)
- Pflicht-Studienschwerpunktmodule (StSM P)
- Wahlpflicht-Studienschwerpunktmodule (StSM W)
Betriebliche Praxis
Bachelorarbeit (incl. Kolloquium) (BAr).

(4) Aus dem Angebot der Studienschwerpunkte müssen die Studierenden Pflicht-Studienschwerpunktmodule und Wahlpflicht-Studienschwerpunktmodule für zwei Studienschwerpunkte wählen.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

(1) ¹Die Module, ihr Umfang, die Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Wahlpflichtmodule und die Studienschwerpunktmodule werden im Studienplan festgelegt.

(2) Kurse und Leistungsnachweise können nach Maßgabe des Studienplans in einer Fremdsprache abgehalten werden.

(3) ¹Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit den Betreuern auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. ²An der Betreuung ist mindestens ein hauptamtlicher Professor beteiligt. ³Die Bachelorarbeit ist in dreifacher Ausfertigung im Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice abzugeben.

§ 5

Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen; ebenso kann der Fakultätsrat über das Angebot der Studienschwerpunkte beschließen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan soll insbesondere Regelungen enthalten über

1. den Katalog der Wahlpflichtmodule
2. den Katalog der Studienschwerpunktmodule
3. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
4. die Kurse in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
5. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
6. die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Kursen.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Studienschwerpunktmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Kurse bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Studienfortschritt

(1) Der Eintritt in das vierte Studiensemester setzt die erfolgreiche Ableistung von fachspezifischen Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von 75 ECTS-Punkten voraus.

(2) Der Eintritt in die Studienschwerpunkte setzt die erfolgreiche Ableistung von 90 ECTS-Punkten voraus.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen, die zu einer persönlichen Härte führen können, kann die Prüfungskommission abweichende Regelungen zu den Absätzen 1 und 2 festlegen.

(4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 160 ECTS-Punkte erbracht wurden.

§ 7

Fristen, Exmatrikulation

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte aus den allgemeinen und fachspezifischen Pflichtmodulen erbracht werden. ²Hat ein Studierender weniger als 30 ECTS-Punkte am Ende des zweiten Semesters erbracht, ist er verpflichtet den zuständigen Studienfachberater aufzusuchen. ³Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist der Studierende zu exmatrikulieren.

(2) ¹Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte aus den allgemeinen und fachspezifischen Pflichtmodulen erbracht werden. ²Hat ein Studierender weniger als 60 ECTS-Punkte am Ende des vierten Semesters erbracht, ist er verpflichtet den zuständigen Studienfachberater aufzusuchen. ³Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist der Studierende zu exmatrikulieren.

(3) ¹Wird unter Würdigung der Gesamtumstände im Studienberatungsgespräch nach Abs. 1 und Abs. 2 festgestellt, dass Gründe vorliegen, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen, ist der Studierende unverzüglich zu exmatrikulieren. ²Die Entscheidung hierfür trifft die Prüfungskommission.

(4) Hat ein Studierender am Ende des fünften Fachsemesters weniger als 70 ECTS-Punkte erbracht, ist der Studierende zu exmatrikulieren.

§ 8

Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung der Endnoten der Bachelorprüfung zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der in Anlage 1 festgelegten ECTS Punktzahl der Module der beiden gewählten Studienschwerpunkte und der Bachelorarbeit.

§ 11

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: "B.A.", verliehen

§ 12

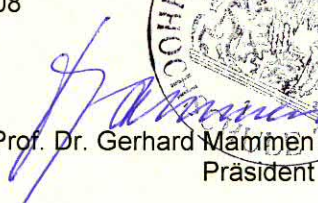
In-Kraft-Treten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2007 tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Multimedia und Kommunikation an der Fachhochschule Ansbach - Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 27. September 2006 (SPO BcMUK/FHAN) außer Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 18. Juni 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 19. Juni 2008.

Ansbach, den 19. Juni 2008


Prof. Dr. Gerhard Mammen
Präsident



Diese Satzung wurde am 19. Juni 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. Juni 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Juni 2008.

Anlage 1

Übersicht über die Module und deren Leistungsnachweise für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Ansbach - Hochschule für angewandte Wissenschaften.

	ECTS-Punkte	Endnoten bildende Prüfungsleistungen ¹⁾ : Art der Prüfungsleistung ²⁾ Dauer in Minuten ²⁾ Zulassungsvoraussetzung ²⁾
Fachspezifische Pflichtmodule (FPM)	90	
Fernsehstudio	5	StA -
Informationstechnik	5	schLN 90 -
Videotechnik	5	schLN 90 -
Webentwicklung	5	StA - -
Informatik *	5	schLN - -
Programmierung	5	StA 90 -
Print-Journalismus	5	StA - -
Online-Journalismus	5	StA - -
TV-Journalismus	5	StA - -
Gestaltungslehre	5	StA - -
Fotodesign	5	StA - -
Interfacedesign	5	StA - -
3D Design	5	StA - -
Kamerapraxis	5	schLN 90 -
Videoediting	5	schLN 90 -
Tonstudio	5	Ref + StA - -
Medienrecht	5	schLN 90 -
Medienmarketing	5	schLN 90 -

Allgemeine Pflichtmodule (APM)	10	
Sprache	5	Siehe Studienplan
Betriebswirtschaftslehre	5	schLN 90 -
Praktisches Studiensemester	30	
Betriebliche Praxis	25	**
Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	5	Ref und Präs** - -
Allgemeine Wahlpflichtmodule (WPM A)	25	Siehe Studienplan
Bachelorarbeit (BAr)	15	
Bachelorarbeit	12	
Kolloquium	3	**
Studienschwerpunkte		
Mediendesign	20	
Mediendesign Foto	5	StA - -
Mediendesign Art	5	StA - -
Design Interactiv	5	StA - -
StSM W Design	5	Siehe Studienplan
Journalismus	20	
Business TV	5	StA - -
TV Werbung	5	StA - -
Outdoor Projekt	5	StA - -
Crossmedia Projekt	5	StA - -
TV Studio	20	
Studiotechnik	5	schLN 90 -
Multimediatechnik	5	StA - -
Audiotechnik	5	StA - -
StSM W neue Technologien	5	Siehe Studienplan

Medieninformatik	20	
Client-Server Programmierung	5	StA -
Web-Engineering	5	StA -
Praxisprojekt	5	StA -
StSM W Medieninformatik	5	Siehe Studienplan
3-D Graphics	20	
3D Animation	10	StA -
Visualisierung	5	StA -
StSM W 3-D Graphics	5	Siehe Studienplan
Audio	20	
Mediale Komposition	5	StA -
Wahrnehmung	5	StA -
Interaktive Audiosysteme	5	StA -
StSM W Audioproduktion	5	Siehe Studienplan
Film	20	
Regie	5	StA -
Videografie	5	StA -
Dokumentarfilm	5	StA -
TV-Produktion	5	StA -

* Grundlagen- und Orientierungsmodul (§ 8 Abs. 2 RaPO)

** Prüfungsleistung wird mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

StA Studienarbeit
schLN schriftlicher Leistungsnachweis

Ref Referat
Präs Präsentation